

Springer-Lehrbuch

Jürgen Plate

Das gesamte examensrelevante Zivilrecht

Für Studenten und Rechtsreferendare

Unter Mitarbeit von Mark-Oliver Otto

Vierte, aktualisierte und erweiterte Auflage

 Springer

Dr. Jürgen Plate
VRiLG a.D.
Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
Schlüterstraße 28
20146 Hamburg
j.plate@nikocity.de

ISBN 978-3-540-78464-7

e-ISBN 978-3-540-78465-4

DOI 10.1007/978-3-540-78465-4

Springer-Lehrbuch ISSN 0937-7433

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008, 2006, 2005, 2004 Springer-Verlag Berlin Heidelberg

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funk- sendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Herstellung: le-tex publishing services oHG, Leipzig
Einbandgestaltung: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

9 8 7 6 5 4 3 2 1

springer.de

Vorwort

Die seit Generationen übliche „außeruniversitäre“ Examensvorbereitung macht es für jedermann sichtbar, dass die universitäre Juristenausbildung an einer ewigen Vertrauenskrise leidet. Man hätte diese Fehlentwicklung längst durch einige wenige organisatorische Maßnahmen und durch „mentale“ Veränderungen innerhalb des „Systems“ kurieren können, die keinesfalls tief greifend oder gar utopisch wären, sondern die dem „gesunden Menschenverstand“ entspringen und die daher bei gutem Willen un schwer und sogar „kostenneutral“ realisierbar wären. Aber das sind Träume¹. Immerhin hat man vielfach den „Wahlschwerpunktbereich“ des Examens als reine Universitätsprüfung ausgestaltet, so dass die Studierenden sich jedenfalls insoweit an der Universität auf das Examen vorbereiten müssen. Aber was das Pflichtfachwissen angeht, wird es auch in Zukunft vier Kategorien Studierender geben: Diejenigen, die rein taktisch motiviert darum bemüht sind, möglichst schnell „scheinfrei“ zu werden, während andere, das ist die zweite Kategorie, die Freiheiten des Studiums missverstehen und für dieses Zwischenziel ihres Lebens unangemessen viel Zeit benötigen. Die aus dieser Kategorie hervorgehenden vielen Abbrecher sind ein Kapitel für sich, für die es zum Glück ja neuerdings eine Art Notausgang namens „Baccalaureus“ gibt. Die auf ihre Weise erfolgreichen Studierenden der beiden ersten Kategorien zahlen für ihren „Schein“-Erfolg aber den teuren Preis der fehlenden Wissenschaftlichkeit ihrer Arbeitsweise. Sie treffen sich dann fast alle beim Repetitor wieder, um sich dort mit ihrem natürlich nur äußerst bruchstückhaften rein exemplarischen Wissen und ihrer fast totalen wissenschaftlichen Orientierungslosigkeit „auf das Examen vorzubereiten“. Das extreme Gegenstück hierzu, nämlich das ernsthaft und tief in die Materie eindringende Studium, gibt es natürlich auch. Es ist aber nicht der Königsweg. Denn bei diesen meist nur wenigen Studierenden besteht die Gefahr, dass sie sich nicht nur sozial von den Kommilitonen, sondern auch vom Lernbetrieb abkapseln und deshalb die für einen Juristen unbedingt nötige Zielstrebigkeit, die die Studierenden aus der ersten Kategorie im Überfluss haben, nicht aufbringen. Den ohne weiteres möglichen „idealen Mittelweg“, den diejenigen Studierenden beschreiten, die ein wissenschaftliches Studium mit der entsprechenden Zielstrebigkeit kombinieren, wählen leider noch viel zu wenige. Schon immer verführen so die Hochbegabten, über deren Studien- und Lebensweg man sich aber nicht den Kopf zerbrechen muss. Sie gehen ihren eigenen Weg. Dieses Lehrbuch will durch einen didaktischen Kompromiss allen Studierenden eine Chance eröffnen, sich zwar einerseits gezielt und kompromisslos auf die Leistungsanforderungen des Studiums (Übungsscheine und Examina) vorzubereiten, dies andererseits unter Vermeidung der Gefahren, die ein ausschließlich auf das jeweils nächste Ziel hin ausgerichtetes und daher exemplarisches und wissenschaftsfreies

¹ Vergl. dazu Plate ZRP 2001, 139.

Lernen mit sich bringt. Dieser Weg bringt nicht nur Erfolg im Studium, sondern lässt einem auch viel Zeit für ein Studentenleben, wie es sein sollte.

Geschrieben worden ist das Buch zwar in erster Linie für Studierende, hat als Leser aber auch die dem materiellen Zivilrecht zuweilen doch recht entfremdeten Referendare vor Augen, die sich während ihrer Wahlstation in New York, Singapur oder Auckland nach deutschem Zivilrecht sehnen, und diejenigen, die sich nach langer Wartezeit auf die Referendarzeit vorbereiten wollen. Gerade mit Lesern aus diesem Kreis hatte ich häufiger Kontakt und habe einen Einblick in deren Bedürfnislage gewonnen.

Das Buch vermittelt durch eine inhaltlich kurz gefasste Darstellung, die von keiner einzigen Fußnote unterbrochen wird, das für das Studium, für die Referendarzeit und für die beiden Examina erforderliche zivilrechtliche „Basiswissen“ und schult zugleich das Verständnis für die Zusammenhänge. Eingearbeitet sind mehr als 1 000 Fälle mit gegliederten Lösungsskizzen. Die Gliederungsstruktur des Buches ist abweichend von den universitären Lehrplänen nicht am Aufbau des Gesetzes bzw. den „Büchern“ des BGB, sondern an den Aufbauerfordernissen einer Fallbearbeitung orientiert. In den Text integrierte ständige Wiederholungen und Mehrfach-„Verortungen“ von Themen festigen das Wissen. Von anderer Ausbildungsliteratur unterscheidet sich das Buch dadurch, dass es zwar nicht auf wissenschaftliches Argumentieren, wohl aber weitestgehend auf eine aufwändige Darstellung bestehender wissenschaftlicher Kontroversen verzichtet und damit entsprechend den Anforderungen der universitären Leistungskontrollen, der ersten juristisch-praktischen Betätigung in der Referendarausbildung und der Examina die Bedeutung des Gesetzes für die Fallbearbeitung in den Vordergrund stellt.

Auf diese Weise will das Buch allen in der Ausbildung befindlichen jungen Juristen dabei helfen, jedenfalls dasjenige aktive „Basiswissen“ zu erwerben, das man als Studierender für das Verständnis der eher wissenschaftlich orientierten universitären Lehre und später als Referendar für eine solide Rechtsanwendung in der Rechtspraxis benötigt. Das Buch will aber auch Querverbindungen aufzeigen und so dazu beitragen, dass der Leser eine strukturierte juristische Phantasie entwickelt, die ihn zu solchen Improvisationen befähigt, wie sie in der punktuellen Anforderung des Examens immer dann besonders nötig sind, wenn einen das Wissen „im Stich lässt“. Mit dieser Ausstattung als „Bordmittel“ kommt man im Examen (und dafür lernt der Studierende und der Referendar zunächst einmal) bestimmt genauso weit, wenn nicht weiter, als mit der pseudowissenschaftlichen Fassade auswendig gelernter aus der Wissenschaft und Rechtsprechung zusammengetragener „Streit-“ oder „Meinungsstände“, die man dann versucht, einer Klausurlösung „aufzupfropfen“, dabei immer in der Gefahr, die „falsche Schublade“ aufzuziehen. Um jeglicher „Unterschätzung“ dieses Textes vorzubeugen: Mit dieser Beschränkung des Lernziels soll umgekehrt nicht etwa einer bloßen Verschlichtung das Wort geredet werden. Vielmehr werden dem Leser in dem hier vorliegenden Buch möglichst viele „klassische“ Probleme mit allen ihren rechtlichen Facetten offen gelegt und ihm dann auch knapp begründete Lösungsangebote unterbreitet, dies aber nicht „etikettiert“ mit „h.M.“, „a.A.“, „Minder-“ oder „Minderheitenansicht“, „Wissenschaft“, „BGH“ und wie diese weitgehend sinnlosen und weder im Studium noch in der Referendarausbildung oder in den Examina Eindruck machenden „begründungsersetzenden“ Zuschreibungen auch immer heißen mögen. Wer allerdings Vollständigkeit und Perfektion bei der Aufbereitung der „Meinungsstände“

erwartet, der wird natürlich nicht zufrieden gestellt; dem soll aber auch gesagt werden, dass man sich als Lernender mit so „hoch geschraubten Zielen“ bei einer so komplexen Ausbildung wie der zu einem Volljuristen sehr leicht überfordern und in die Gefahr geraten kann, im Augenblick der punktuellen Anforderung des Examens das erlernte Wissen nicht abrufen zu können, weil es gerade nicht präsent ist. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen: Dieses Buch hat aber umgekehrt auch nicht den Anspruch, das gesamte Examenswissen „in einer Nusschale“ zusammenzufassen, sondern bietet nur eine Grundlage, deren Beherrschung für ein erfolgreiches Studium, eine erfolgreiche Referendarausbildung und für gelungene Abschlüsse dieser Ausbildungsabschnitte erforderlich ist. Es vermittelt nicht mehr und nicht weniger als „Basiswissen“. Zusätzliche Vertiefungen des Wissens und des Verständnisses, die anderswo (in Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und in der wissenschaftlichen Literatur) vermittelt werden, sind natürlich unerlässlich. Der Leser sollte sich aber immer wieder klar machen: Letztlich zählt bei Leistungskontrollen während des Studiums oder in der Referendarausbildung und vor allem im Examen nur das, was man aufgrund seines sicheren „aktiven Basiswissens“ jederzeit „abrufen“ kann, und das, was man aufgrund eines in methodischer Hinsicht geschulten Denkens daraus ableiten kann.

Dieses Buch ist für alle jungen Juristen, also auch für die „Jüngsten“, geschrieben worden. Denn es gibt gute Gründe dafür, sich bei der Ausbildung junger Juristen und daher auch beim Schreiben eines solchen Buches nicht allzu sehr davon lenken zu lassen, welchen Ausbildungsstand die Leser haben. Stellt man sich nämlich die juristische Ausbildung als das Ersteigen eines Berges vor, bei dem man unterwegs wertvolle Mineralien in seinem Rucksack zusammenträgt, so verliert dieses Bild viel von seiner Idylle, wenn man sich verdeutlicht, dass es nicht um das Erwandern eines Hügels geht, bei dem man leidlich bequem einen Hang (vom „Einfachen“ zum „Schwierigen“) hinaufsteigt, sondern um das vom ersten Schritt an immer die gleichen Kletterfähigkeiten verlangende Erklimmen einer senkrechten Gebirgswand mit zugleich immer schwerer werdendem Rucksack. Niemand, der diese Ausbildung beginnt, sollte sich daher der Illusion hingeben, am Anfang sei es noch „einfach“ und erst später werde es dann „schwierig“. Die Ausbildung ist vielmehr vom ersten Semester an außerordentlich anspruchsvoll und wird während des Studiums durch die sich steigernde Menge und die wachsende Verzahnung des Lernstoffes immer komplexer, und zugleich wächst ständig die „Absturzhöhe“. Hinzu kommt, dass es in den Zeiten des „Freischusses“ für viele Studierende auch noch einen recht engen zeitlichen Rahmen gibt, innerhalb dessen die erforderlichen Anstrengungen erbracht werden sollen. Andererseits würde es den Studierenden nichts nützen, das Tempo entscheidend zu verlangsamen. Zwar ist der „Zeitgewinn“ momentan bequem, aber er verlängert die Phase des Kletterns und die Arme werden immer lahmer; man verliert den Anschluss an die Mitkletterer, mit denen man zusammen in die Wand eingestiegen ist, und damit deren Hilfe und Zuspruch; so mancher seilt sich an und biwakiert irgendwo in der Felswand und beobachtet, wie Ströme von Bergsteigern an ihm vorbeiziehen. Aus allen diesen Gründen wird der Leser dieses Buches vor der vielfach verbreiteten gefährlichen Illusion, das Studium der Rechtswissenschaft sei am Anfang noch recht einfach, dadurch bewahrt, dass er hier zu Beginn nicht erst einmal „geschont“ wird. Es geht vielmehr gleich „richtig“ los. Das ist anstrengend, aber zugleich „Ihre Chance“. Ein Trost für Sie mag die aus eigenen unvergessenen früheren Lern- und späteren Lehrerfahrungen gewonnene Erkenntnis sein, dass man beim Erklimmen der „Berg-

wand“ immer trittsicherer wird; und oben angekommen sind bisher alle, die dieses Studium so ernst nehmen wie andere im „wirklichen Leben“ stehende junge Menschen ihren Beruf ernst nehmen müssen. Sehen Sie es also so, dass Ihr Jurastudium praktisch ein an jedem Morgen regelmäßig beginnender, an mindestens sechs Tagen in der Woche stattfindender „Fulltimejob“ ist mit Präsenzpflcht am „Arbeitsplatz“, häufigen Überstunden, nicht seltener Wochenendarbeit und – wenn es nicht für den Lebensunterhalt unerlässlich ist – dem Verbot jeglicher „Nebentätigkeit“, auch wenn Ihre Kommilitonen es zum großen Teil anders sehen. Es verlangt nach Studierenden, die neugierig auf alles in der Ausbildung Angebotene sind, die regelmäßig in jede für sie vorgesehene Vorlesung, Übung und Arbeitsgemeinschaft gehen, die auch in der Lage sind durchzuhalten (und sei der Unterricht zuweilen auch noch so „langweilig“) und die nicht nur hin und wieder oder gar nur vor einer Klausur erscheinen und ansonsten überhaupt nicht oder jedenfalls gegen Ende des Semesters nicht mehr kommen. Wirklich erfolgreiche Jurastudenten mit einer vernünftigen Zukunftsperspektive sind weiterhin nicht diejenigen, die sich in den Lehrveranstaltungen systematisch „verstecken“, indem sie „sicherheitshalber“ hinten sitzen oder sich hinter permanentem Mitschreiben verbergen, sondern diejenigen, die möglichst vorne sitzen, die sich ohne Rücksicht auf mögliche „Fehler“ bei jeder sich bietenden Gelegenheit mündlich beteiligen, die den Kontakt zu den Lehrenden suchen (ohne dabei distanzlos zu sein) und dabei nicht nur fragen, „was in der nächsten Klausur ’drankommt’“, die jede sich bietende Möglichkeit zum Klausurenschreiben nutzen, die regelmäßig und viel lesen (z.B. viele juristische Bücher, mindestens eine Zeitschrift, Gerichtsentscheidungen, mindestens eine Tageszeitung und auch „richtige“ Literatur) und die sich schließlich von diesen Empfehlungen auch nicht durch „Ratschläge“ anderer, gar älterer Semester mit angeblich so viel „Erfahrung“ (meistens sind diese Ratgeber die weniger Erfolgreichen, die Sie „auf ihre Seite“ ziehen wollen) abbringen lassen. Sogar bezahlt wird Ihnen dieser „Job“, und zwar in der Regel von Ihren Eltern. Übrigens: Für die tägliche Kaffeerunde, den Kontakt mit Freunden, für die Freizeit, Sport und hin und wieder eine Reise (auf die Sie dieses Buch ja mitnehmen können) bleibt bei guter Einteilung der Zeit noch viel Raum.

Wenn der „Anfänger“ als Leser sich zu Beginn durch die Masse des Stoffes und durch das Neue, Fremde überfordert fühlt, so kann ihm „Trost“ gespendet werden: Es gehört zum didaktischen Konzept des Buches, dass (fast) alles mindestens zweimal, meistens sogar dreimal und sogar noch häufiger in immer wieder anderen Zusammenhängen angesprochen wird, so dass man beim Lesen immer wieder auf „alte Bekannte“ trifft. Selbst die Fälle wiederholen sich zum Teil wortgleich. Das ist keine stereotype didaktische Technik, durch die Ihnen etwas „eingehämmert“ werden soll, sondern beruht auf der Erkenntnis, dass im Zivilrecht fast alle Fragen miteinander „verschränkt“ sind. Diese Eigenart macht das Zivilrecht einerseits so reizvoll in intellektueller Hinsicht, andererseits aber auch so besonders schwierig. Der „Nürnberger Trichter“ wird Ihnen allerdings nicht geboten: Sie müssen sich schon selbst von Anfang an bemühen, alles zu verstehen und das gerade frisch Erlernte auch möglichst gleich zu behalten. Vertrauen Sie nur nicht darauf, dass Sie das nötige Wissen schon „irgendwie“ und „irgendwann“, also quasi „von selbst“ erlangen werden; leisten Sie sich nicht den Luxus, dasjenige gleich wieder zu vergessen, was Sie sich soeben mühsam erarbeitet haben, sondern „haken“ Sie es als nunmehr bekannt „ab“ und wenden Sie sich neuen Herausforderungen zu; anderenfalls fangen Sie immer wieder „bei

Null“ an, was auf die Dauer äußerst frustrierend sein kann. Das Studium der Rechtswissenschaft ist eine Ausbildung, bei der es ohne Fleiß und Stetigkeit bei der Arbeit keine wirklichen Erfolge gibt. Begabung allein nutzt da wenig. Die Erfahrung geht dahin, dass die wirklich Begabten unter den Studierenden gleichzeitig auch zu den Fleißigen gehören; sie verraten es nur nicht allen. Oft beruht die „Aura des Genialen“, die soviel Bewunderung und Neid auslöst, im Wesentlichen auf Fleiß. Schaffen Sie sich also durch Fleiß und Stetigkeit bei der Arbeit ganz bewusst ab heute eine „sichere Basis“. Vertrösten Sie sich nicht selbst mit dem Repetitor, der „später“ schon „alles richten“ wird. Machen Sie sich klar, dass der Repetitor in aller Regel auch nur eine den einzelnen nicht persönlich fordernde größere Lehrveranstaltung bietet, die sich vom universitären Lehrbetrieb eigentlich nur unterscheidet durch das professionelle didaktische Engagement der Lehrenden, durch die meist sehr gut gelungenen, aber regelmäßig leider auch „überfütternden“ Unterrichtsmaterialien und durch die von Ihnen geleistete Bezahlung (die möglicherweise die entscheidende Ursache für den Lehr Erfolg der Repetitoren ist; denken Sie einmal darüber nach).

Diese Gedanken und das daraus resultierende Konzept zu diesem Buch sind nicht „am grünen Tisch“ entstanden. Vielmehr ist das Buch hervorgegangen aus einem Volltext-Begleitskript zu einem Repetitorium im Bürgerlichen Recht, das schon seit bald 30 Jahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg stattfindet. Verfasst worden war jenes Skript, um das den Lernvorgang und die aktive Beteiligung im Unterricht nur störende Mitschreiben überflüssig zu machen und um eine die Mitarbeit verbessernde Vor- und Nachbereitung zu ermöglichen. Dieses Skript hatte eine beachtliche Leserschaft, so dass schon seit langer Zeit deutlich war, dass ein Bedarf für einen Text dieser Art besteht, der für einen jungen Juristen eines jeden Ausbildungsniveaus denjenigen Stoff vermittelt, der bei den Leistungskontrollen während des Studiums und in den Examina als „Basiswissen“ nicht nur passiv, sondern „aktiv“ beherrscht werden muss.

Nicht nur der Inhalt, sondern auch die Art und Weise der Darstellung machen es möglich, das Buch zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung entweder zum Erwerb erster Kenntnisse einzusetzen oder es jedenfalls als Vorlage für die Wiederholung zu benutzen. Gut dürfte es sich für private Arbeitsgemeinschaften eignen. Weil die Darstellung sich sehr stark an den Bedürfnissen der Fallbearbeitungstechnik orientiert und weil die in den Text integrierten Fälle klausurmäßig gelöst sind, sollte das Buch besonders bei der Vorbereitung auf die zur Leistungskontrolle während des Studiums zu schreibenden Klausuren und auf die Klausuren in beiden Examina nützlich sein. Um kein Schubladenwissen, das im Ernstfall der schriftlichen Prüfung, der Klausur, oft nur zufällig abrufbar sein wird zu züchten, werden „Meinungsstände“ nur dann, wenn es wirklich unvermeidlich ist, referiert; in aller Regel wird die „herrschende Meinung“ zugrunde gelegt. Bei besonders repräsentativen Ansichten wird der jeweilige Hauptvertreter in Klammern dazu gesetzt. Das Buch sollte nur im Zusammenhang gelesen und durchgearbeitet werden. Eine tiefgestaffelte Gliederung und immer wieder eingestreute „Standortbestimmungen“ ermöglichen es dem Leser, sich zurecht zu finden und aus dem „Irrgarten“ des Zivilrechts zu entkommen. Um ein nur punktuelles Lesen und Lernen zu vermeiden, erhält das Buch ganz bewusst kein Stichwortverzeichnis; ein solches wäre übrigens angesichts der gewaltigen Stoffmasse und der vielfachen Verzahnung der einzelnen Rechtsfragen wenig transparent und unverhältnismäßig lang. Der Gesamtaufbau ist nicht (wie in einem die im Gesetz enthaltende

Systematik und Teleologie herausarbeitenden Lehrbuch) „pyramidal“; der Text geht also nicht von „Grundlagen“ (selbst wenn diese gelegt werden müssen) aus und führt bei sich immer mehr verfeinernder Begrifflichkeit zu einer „Spitze“ hinauf, von der aus man staunend das Recht überblickt. Die Darstellung folgt auch nicht wie bei beim universitären Curriculum dem Aufbau des Gesetzes (Allgemeiner Teil, Allgemeines Schuldrecht, Besonderes Schuldrecht, Sachenrecht etc.).

Ein bereits nach dem unmissverständlichen Titel dieses Buches „Das gesamte examensrelevante Zivilrecht“ eigentlich gar nicht aufkommen dürftendes Missverständnis wäre es anzunehmen, mit dem Titel würde angekündigt, das gesamte examensrelevante „Privatrecht“, also über das „allgemeine Zivilrecht“ (bekanntlich geregelt im BGB) hinausgehend auch noch das gesamte „Sonderprivatrecht“ darzustellen, also z.B. auch das Arbeitsrecht, das gesamte Handelsrecht, vielleicht auch das gesamte Versicherungsvertragsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz gar etc. etc. Nein, geboten wird Ihnen – und nicht mehr und nicht weniger besagt der Titel des Buches – „nur“ (als wenn das nichts wäre) eine zusammenhängende Darstellung des gesamten examensrelevanten „allgemeinen Zivilrechts“, und – dies gewissermaßen als „Zugabe“ – des zum Verständnis hierfür nötigen „Sonderprivatrechts“ (z.B. recht ausgiebig des Gesellschaftsrechts, des deutschen und des internationalen Handelsrechts etc. etc., während Teile des Wertpapierrechts in dieser Auflage leider der Erweiterung des Gesellschaftsrechts und den neuen Ausführungen zum Familienrecht „zum Opfer gefallen“ sind). In der Tat: Auf vielfachen Leserwunsch haben wir das Familienrecht, soweit es im Rahmen des allgemeinen Zivilrechts examensrelevant ist, neu in den Themenkatalog aufgenommen, wobei zugleich betont werden soll, dass es, soweit es für die Beherrschung allgemein-zivilrechtlicher Fragen von Bedeutung ist, in den Voraufgaben schon immer weitgehend in den Text und die Fälle integriert war. Das Buch enthält auch ausführliche Ausblicke in die Rechtswirklichkeit (z.B. in Gestalt des Zivilprozessrechts, des Zwangsvollstreckungsrecht und des Insolvenzrechts), weil sich bei keinem jungen Juristen der (aus dem „elfenbeinernen Turm“ stammende) Gedanke, nach erfolgreichen Fallbearbeitung, wie man sie im Studium erlernt, sei die Gerechtigkeit hergestellt, auch nur ansatzweise festsetzen darf.

In den Text des Buches sind – thematisch jeweils dazu passend – jene bereits erwähnten über tausend Fälle mit jeweils fast immer kompletter und gegliederter „Lösungsskizze“ eingefügt. Wenn die Sachverhalte und Lösungen dieser Fälle durch andere Autoren oder durch die Rechtsprechung inspiriert sind, wird dies durch eine Namensnennung in einer dahinter gesetzten Klammer verdeutlicht. Der „rote Faden“, den jeder Leser benötigt, um ein so langes Buch in einem Zug durchzulesen (und das sollte er!), ist die Grundstruktur des bei der schriftlichen Fallbearbeitung einzuhaltenden Aufbaus, auch wenn sich dies nicht in jeder Hinsicht konsequent durchhalten lässt: Die Teile 10 – 12 stehen außerhalb dieses Schemas. Das Werk, das vor Ihnen liegt, kann auch ein ständiger Begleiter („Vademecum“) des Lernenden sein. Vielleicht spendet ja auch die Möglichkeit einer radikalen Zusammenfassbarkeit der Materie ein wenig Trost für die unter „Sumpffüßchen“ leidenden Studierenden speziell der mittleren Semester, wenn sie sehen, dass der Stoff doch irgendwie „überschaubar“ ist.

Ungewohnt mag sein, dass der Inhalt – natürlich unter Heranziehung der Gesetzestexte – ausschließlich aus sich selbst heraus verständlich sein soll und der Text daher auch keinerlei Nachweise in Gestalt von Fußnoten enthält. Für manchen Leser mag es übrigens gewöhnungsbedürftig sein, dass man sie zuweilen – vielleicht die „Einsam-

keit des Lernens“ belebend – ermuntert, anfeuert, ermahnt und auch tröstet. Das soll der Motivation dienen und hängt sicher mit der Vorgeschichte des Textes zusammen.

Nicht geht es diesem Buch um die Entwicklung und Vermittlung eigener wissenschaftlicher Gedankengänge; „zitierfähig“ ist das Buch daher nicht. Da stellt sich natürlich die Frage: „Und wo bleibt denn da die Rechtswissenschaft?“ Leistet das Buch etwa der „Fachhochschulisierung“ der Ausbildung Vorschub? Mitnichten: Es erhebt zwar keinen eigenen wissenschaftlichen Anspruch, will aber Studierenden und Referendaren das Wissen rechtswissenschaftlich argumentierend – also mittels der Methoden der „Wissenschaft vom objektiven Sinn positiver Rechtsordnungen“, deren Arbeit in „Interpretation, Konstruktion und System“ besteht² – vermitteln, indem es sich darum bemüht, unter Verwendung eben jener Kriterien ein sicheres „Basiswissen“ dafür zu verschaffen, dass man darauf aufbauend ein weiterreichendes „Überblickswissen“ erlangen kann, das dazu ermutigt und dazu befähigt, das Recht auch unter einem wissenschaftlichen Aspekt zu sehen und zu verstehen. Das Buch will also nicht konkurrieren mit wissenschaftliche Lehren enthaltenden Lehrbüchern (daher kommt übrigens der Begriff „Lehrbuch“), sondern will eine (ich wiederhole mich: dringend empfohlene) anderweitige Lektüre derartiger Werke nur vorbereiten bzw. ergänzen.

Für denjenigen, der nicht so recht weiß, wie er mit dem Buch arbeiten soll, seien einige Arbeitshinweise erlaubt: Lesen Sie das Buch ein erstes Mal „am Stück“ durch; lesen Sie dabei jeden Gesetzesparagrafen nach, auch wenn Sie ihn noch so gut zu kennen glauben; oder umgekehrt: lesen Sie die Vorschriften selbst dann, wenn Sie diese für Ausbildungszwecke für überflüssig halten. Bemühen Sie sich beim allerersten Durchlesen nicht allzu sehr, die Fälle selbstständig zu lösen, sondern „konsumieren“ Sie das Buch einfach nur, aber bitte produktiv, indem Sie möglichst alles „wie ein Schwamm“ in sich aufsaugen. Dies aber nur, wenn Sie sich selbst versprechen, später das Buch noch ein weiteres Mal in aller Gründlichkeit durchzuarbeiten. Den Teil 1 braucht man wohl nur ein einziges Mal zu lesen, zumal jeder Studierende recht frühzeitig eine individuelle auf ihn zugeschnittene Arbeitstechnik entwickelt haben dürfte. Wenn Sie (und das wird in der Regel wohl erst ab dem 5. oder 6. Semester der Fall sein) eine verlässlich und kontinuierlich tagende private Arbeitsgemeinschaft haben, eignet das Buch sich bestens dazu, es „portionsweise“ mit umschichtiger Einnahme der „Prüferrolle“, dann natürlich über sehr viele Monate verteilt, durchzuarbeiten. Im Übrigen kann ich nur dazu raten, den gesamten Text im Zusammenhang zu lesen; denn das gesamte Zivilrecht ist so sehr miteinander „verwoben“, dass es wenig Sinn macht, das Werk auf einzelne Themenkomplexe beschränkt zu verwenden.

Zu guter Letzt: Jeder, der dieses Studium aufnimmt, möge sich dessen bewusst sein, dass die auf ihn zukommenden Anforderungen und Anstrengungen mit denjenigen des viele Studierende in falscher Sicherheit wiegenden Abiturs überhaupt nicht vergleichbar sind. Er möge sich auch darüber im Klaren sein, dass die gegenwärtige Juristenausbildung Jahr für Jahr weit über 10 000 hoffnungsvolle junge Leute als „Volljuristen“ in das Berufsleben entlässt und dass hiervon die meisten auf den am 1. Januar 2007 mit 142 830 zugelassenen Rechtsanwälten, davon allein in Hamburg 8 126, gesättigten „Anwaltsmarkt“ drängen. Da auch bei Freiberuflern der Trend zu immer längeren Lebensarbeitszeiten geht, wird die Gesamtzahl weiter ansteigen. Es

² Radbruch, Rechtsphilosophie, 6. Aufl., Stuttgart, 1963, S. 209 f.

überrascht daher nicht, dass es schon heute ein Problem ist, als „junger“ (in Wahrheit bei unserem Ausbildungssystem etwa 30 Jahre „alter“) Jurist mit „nur“ durchschnittlichen Examina (also „schlechter“ als ein „Doppel-VB“) in Ballungsgebieten einen Arbeitsplatz als angestellter Rechtsanwalt zu finden, dies selbst als Promovierter (Dr.) oder im Ausland Graduiertes (LLM.). In Hamburg kann man zurzeit angeblich nur mit einem „Doppel-Gut“ Richter oder Staatsanwalt werden. Da die Berufsperspektiven nicht besser werden, müssen Sie sich darauf einstellen, dass man in nächster Zeit Neueinstellungen noch mehr als bisher vom Vorhandensein zusätzlicher Qualifikationen, wie eine Spezialisierung in der Referendarzeit oder besondere, im Lande erworbene, Sprachkenntnisse, abhängig machen wird.

Diese Bemerkung soll Sie nicht abschrecken, sondern Sie dazu bewegen, nach Ihrer Entscheidung für dieses Studium damit und mit der abschließenden Referendarausbildung auch wirklich ernst zu machen, und sich nicht, wie leider immer noch viel zu viele Studierende, am Anfang des Studiums erst einmal einfach treiben zu lassen oder die Wartezeit auf die Referendarstelle ungenutzt verstreichen zu lassen. Nur wenn man sich daran hält, ist der Erfolg nicht nur des Studiums, sondern auch ein Einstieg in das Berufsleben und eine berufliche Zukunft einigermaßen gewährleistet.

Und schließlich die Antwort auf die Frage: Was ist eigentlich neu in dieser 4. Auflage? Sehr viel! Fast alles ist gründlich überarbeitet und erweitert worden, so das Gesellschaftsrecht (in Teil 2), wegen der vielen wissenschaftlichen Beiträge und der obergerichtlichen Rechtsprechung das Leistungsstörungenrecht (z.Tl. in Teil 3 und der gesamte Teil 4), die Geschäftsführung ohne Auftrag (in Teil 5), das Schadensersatzrecht (Teil 9). Völlig neu ist die kurze Darstellung des Familienrechts (Teil 11) Auch waren neue Gesetze (z.B. das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ – MoMiG –, von dessen baldigen Inkrafttreten man bei Fertigstellung des Manuskripts im Spätherbst 2007 ausgehen kann, und z.B. das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ – AGG) zu berücksichtigen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Mark-Oliver Otto, der als Student an jenem Repetitorium teilgenommen hatte, hat auch an dieser Auflage des Buches mitgewirkt, und zwar hat er Teil 4 und Teil 3, soweit dieser Passagen enthält, die das „Leistungsstörungenrecht“ betreffen, bearbeitet, sowie Teil 5 und Teil 9³.

Hamburg, im Frühjahr 2008

Jürgen Plate

³ Bei der Herstellung dieser Auflage hat auch meine Frau Sybille Plate, Rechtsanwältin und bis vor zwei Jahren über zwanzig Jahre lang Lehrbeauftragte an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg durch viele Anregungen zum Inhalt und beim Korrekturlesen mitgearbeitet. Ferner ist den Studierenden bzw. Referendaren Daniel Bolm, Christine Preuß, Jana Trautwein, Sven Troeder, Edyta Tylus und Andreas Wolf für die Mitarbeit bei der Korrektur zu danken.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Teil 1. Die Bearbeitung juristischer Aufgabenstellungen	1
Teil 2. Grundbegriffe.....	23
Teil 3. Vertragliche Primäransprüche	79
Teil 4. Sekundäransprüche bei Leistungsstörungen	489
Teil 5. „Vertragsnahe“ Ansprüche	769
Teil 6. Dingliche (sachenrechtliche) Ansprüche	809
Teil 7. Schadensersatzansprüche wegen „unerlaubter Handlung“	1081
Teil 8. Bereicherungsrecht.....	1173
Teil 9. Schadensersatzrecht	1257
Teil 10. Mehrheiten und Veränderungen auf der Gläubiger- und Schuldnersebene.....	1313
Teil 11. Besonderheiten des Familienrechts	1375
Teil 12. Der Übergang des Vermögens als Ganzes von Todes wegen	1395

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Teil 1. Die Bearbeitung juristischer Aufgabenstellungen	1
A. Die Aufgabenstellung: Die Prüfung von Ansprüchen	1
B. Die Fallbearbeitung.....	4
I. Die Technik der Fallbearbeitung.....	4
1. Die Arbeit am Sachverhalt.....	4
2. Die Fallfrage	5
3. Die Suche nach den Anspruchsgrundlagen und die Subsumtion.....	6
a) Das Finden der Anspruchsgrundlage durch Orientierung an typischen Fallfragen.....	8
b) Aufbau bei konkurrierenden Ansprüchen	11
c) Die Subsumtion der Anspruchsgrundlage.....	12
4. „Wirksamkeitshindernisse“ bei Ansprüchen aus einem Rechtsgeschäft.....	15
5. „Beendigung“ bei Ansprüchen aus einem Rechtsgeschäft	15
6. Verträge ohne Leistungspflicht.....	16
7. Die einen Anspruch betreffenden „Erlöschensgründe“	17
8. Übergang eines Anspruchs auf Dritte	18
9. Die Ansprüchen entgegenstehenden „rechtshemmenden Einreden“	19
II. Hinweise zur Arbeitstechnik bei Hausarbeiten	20
Teil 2. Grundbegriffe.....	23
A. Die Subjekte und Objekte des Bürgerlichen Rechts	23
I. Die Subjekte des Bürgerlichen Rechts („Rechtssubjekte“)	23
1. Die Menschen („natürliche Personen“)	24
2. Personenzusammenschlüsse bzw. Personenmehrheiten	24
a) Der eingetragene Vereine (eV)	29
b) Die Aktiengesellschaft (AG) und die Societas Europae (SE)	33
c) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Private Company Limited by shares (Limited, Ltd.).....	36
d) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)	42

e) Die offene Handelsgesellschaft (oHG), Partnerschaftsgesellschaft, <i>Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)</i>	50
f) Die Kommanditgesellschaft (KG), GmbH & Co KG	53
g) Der nicht-rechtsfähige Verein	55
3. Die Stiftung	57
II. Die Objekte von Rechten („Rechtsobjekte“, „Gegenstände“).....	58
1. Die Sachen	58
2. Die Rechte	59
a) Dingliche Rechte.....	59
b) Forderung	60
c) Immaterialgüterrechte	60
3. Sonstige Vermögensrechte	61
B. „Rechtsgeschäfte“, „rechtsgeschäftsähnliche Erklärungen“, „Realakte“	62
C. „Trennungs-“ und „Abstraktionsprinzip“	64
I. Das „Trennungsprinzip“	65
II. Das „Abstraktionsprinzip“	68
1. Rückabwicklung nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB	70
2. Durchbrechungen des „Abstraktionsprinzips“	73
Teil 3. Vertragliche Primäransprüche	79
A. Entstehung, Inhalte, Wirksamkeitshindernisse, Beendigung.....	81
I. Die Entstehung und die Inhalte von verpflichtenden Verträgen.....	81
1. Der Vertrag: Immer ein „Rechtsgeschäft“ oder auch das Resultat „sozialtypischen Verhaltens“?	83
a) Der Vertrag als Rechtsgeschäft	83
b) Der Vertrag (auch) als Resultat „sozialtypischen Verhaltens“?	86
2. Die Willenserklärung als solche	88
a) Der „äußere“ und der „innere“ Tatbestand einer Willenserklärung	89
b) Der „äußere Tatbestand“ einer Willenserklärung	91
c) Der „innere Tatbestand“ einer Willenserklärung	92
3. Das „Wirksamwerden“ von Willenserklärungen	96
a) Die „Entäußerung“	97
b) Die „empfangsbedürftigen Willenserklärungen“	97
4. Der Vertragsschluss (Angebot, Annahme, Deckungsgleichheit).....	107
a) Das Angebot.....	108
b) Die Abschlussfreiheit	119
c) Die Annahme	120
d) Fortbestehen des Angebots	127
e) Deckungsgleichheit („Kongruenz“) von Angebot und Annahme	130
5. Der Abschluss des Kaufvertrages nach dem UN-Kaufrecht (CISG)	140

6. Hinausschieben/Ende der Wirksamkeit des Vertrages durch Bedingung.....	142
a) Die Wirkung der Bedingung	144
b) Die Schwebezeit.....	146
7. Festlegung des Vertragsinhalts durch Typisierung (gesetzliche „Vertragstypen“ oder „Mischverträge“/ „verkehrstypische Verträge“ bzw. „moderne Vertragstypen“).....	153
a) Der Kaufvertrag	154
b) Werkvertrag	169
c) Reisevertrag	173
d) Frachtvertrag	173
e) Dienst- und Arbeitsvertrag.....	175
f) Schenkung.....	179
g) Der Auftrag(svertrag).....	181
h) Entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge, „bargeldloser Zahlungsverkehr“ durch Bank-Überweisung und Zahlungskarte	186
i) Mä/aklervertrag, Handelsmakler.....	191
j) Kommissionsvertrag	193
k) Mietvertrag, Pachtvertrag, Leasingvertrag.....	197
l) Leihvertrag.....	208
m) Verwahrungsvertrag.....	208
n) Lagervertrag.....	209
o) Der Vergleich.....	209
p) Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis.....	211
q) Kreditgeschäfte, Verbraucher- und Existenzgründerschutz	212
r) Überblick über die Möglichkeiten einer Kreditsicherung	227
s) Die Bürgschaft	228
t) Schuldbeitrittsvertrag.....	251
u) Garantievertrag	258
v) Schuldrechtliche Verträge ohne primäre Leistungspflicht	259
w) Mischverträge	259
x) Bestimmung des typisierten Vertragsinhalts durch Auslegung.....	260
8. Festlegung des Vertragsinhalts durch die Parteien (Individualverträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen): „Inhaltsfreiheit“	264
a) Schranken der „Inhaltsfreiheit“	265
b) Festlegung des Vertragsinhalts durch Individualvereinbarung	266
c) Festlegung des Vertragsinhalts durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	267
d) Die („erläuternde“ und „ergänzende“) Auslegung von Verträgen mit individuell oder durch Verwendung von AGB vereinbartem Inhalt	273
e) Auslegung und Form („Andeutungstheorie“)	276
9. Vorvertrag.....	277
10. Abänderung des Inhalts von Verträgen	277
a) Abänderungsvertrag.....	277
b) Abänderung des Vertragsinhalts durch Anpassung wegen „Störung der Geschäftsgrundlage“.....	277

c) Rechtsfolgen: Vertragsanpassung/Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht	279
11. Bei Rechtsgeschäften, insbesondere auch Vertragsabschlüssen, mitwirkende Personen (Schwerpunkt: Vertretung).....	283
a) Überblick über das Recht der Stellvertretung	287
b) Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB und Zulässigkeit der Stellvertretung	288
c) Eigenes wirksames Handeln des Vertreters, Abgrenzung zum Botenhandeln	289
d) Handeln im Namen des Vertretenen („Offenheits- oder Offenkundigkeitsprinzip“)/ Abgrenzung zum „Vertrag zugunsten Dritter“	291
e) Vertretungsmacht	297
f) Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht	311
g) Kein Verstoß gegen § 181 BGB	314
h) Vertretung ohne Vertretungsmacht bei Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften	316
i) Wirkung des Vertreterhandelns.....	318
II. „Wirksamkeitshindernisse“	324
1. Defizite in der Person des Erklärenden.....	324
a) Bewusstlosigkeit oder vorübergehende Störungen der Geistestätigkeit.....	324
b) Das Fehlen der vollen Geschäftsfähigkeit.....	325
2. Formmangel.....	333
a) Arten der Form.....	334
b) Gesetzlich vorgeschriebene Form	335
c) Vereinfachte („gewillkürte“) Form.....	340
3. Gesetzliches Verbot.....	340
4. Sittenwidrigkeit und Wucher.....	341
a) Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB).....	342
b) Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB).....	345
5. Teilnichtigkeit.....	346
III. Beendigung (Anfechtung, Rücktritt, Widerruf, Kündigung, Aufhebung)	349
1. Die erklärte Anfechtung	349
a) Anwendbarkeit des Anfechtungsrechts	351
b) Zulässigkeit der Anfechtung	352
c) Anfechtungsgrund.....	353
d) Anfechtungserklärung.....	372
e) Anfechtungsfolgen.....	372
2. Der Rücktritt	377
a) Vertragliches Rücktrittsrecht	377
b) Gesetzliche Rücktrittsrechte.....	378
3. Widerruf bei Verträgen mit besonderen Risiken (hier speziell die Verbraucherverträge mit besonderen Vertriebsformen: Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, E-Commerce-Verträge).....	381

4. Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (Zeitablauf, Kündigung) 386
 5. Der Aufhebungsvertrag 388

B. Der Anspruch aus einem verpflichtenden Vertrag 390

I. Vertrag ohne primäre Leistungspflicht (§ 311 a Abs. 1 BGB) 391
 II. Das Erlöschen des Anspruchs 395
 1. Erlöschen des Anspruchs durch Erfüllung und Aufrechnung 396
 a) Die Erfüllung 396
 b) Erlöschen des Anspruchs durch Aufrechnung 409
 2. Entfallen von Ansprüchen infolge von Leistungshindernissen und
 ähnlich wirkenden Umständen 414
 a) Das Entfallen des primären Leistungsanspruchs infolge von
 Leistungshindernissen 415
 b) Bei gegenseitigen Verträgen: Das Entfallen des
 Gegenleistungsanspruchs des nach § 275 BGB leistungsfreien
 Schuldners der unmöglich gewordenen Leistung gegen den
 Gläubiger 432
 c) Bei gegenseitigen Verträgen: das Erlöschen im Falle der
 Geltendmachung eines Anspruchs aus § 281 Abs. 1 BGB 442
 d) „Arbeitsausfall“ (§ 615 BGB) 442
 e) Umgehung durch Rücktritt nach § 326 Abs. 5 BGB? 443
 3. Der Erlassvertrag 443
 4. Rechtsmissbrauch 443
 5. Verlust des Anspruchs durch Forderungsübergang und
 Schuldübernahme 445
 a) Verlust des Anspruchs durch Forderungsübergang 445
 b) Verlust des Anspruchs durch Schuldübernahme 445
 III. Die zur Undurchsetzbarkeit des Anspruchs führenden Einreden 446
 1. Die Einrede der Verjährung 447
 a) Das Leistungsverweigerungsrecht 447
 b) Keine Auswirkungen der Verjährung auf dingliche
 Sicherungsrechte, auf die Aufrechenbarkeit und auf die
 Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts 449
 2. Das Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) 450
 3. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) 451
 4. Einrede der Mangelhaftigkeit 453

C. Der Vertrag zugunsten Dritter 454

I. Rechtliche Konstruktion 455
 II. Primärer Anspruch des Dritten 457
 1. Wirksamer Grundvertrag im Deckungsverhältnis 457
 2. Echter Vertrag zugunsten Dritter 458
 3. Keine Ausübung eines Zurückweisungsrechts des Dritten 461
 4. Keine Einrede des Versprechenden 461
 III. Abgrenzung zum Stellvertretungsrecht 462
 IV. Exkurs: Verfügung zugunsten Dritter 462

D. Die Durchsetzung von Ansprüchen	463
I. Die Durchsetzung von Rechten mit staatlicher Hilfe	464
1. Das Erkenntnisverfahren	464
2. Das Vollstreckungsverfahren.....	471
3. Die Eilverfahren (Arrest und einstweilige Verfügung).....	476
4. Das Insolvenzverfahren	479
II. Die „private“ Durchsetzung von Rechten	484
1. Selbsthilferechte	484
2. Die Aufrechnung	486
Teil 4. Sekundäransprüche bei Leistungsstörungen	489
A. Überblick	489
I. Leistungsstörungen von Schuldverhältnissen aus Rechtsgeschäften.....	489
II. Leistungsstörungen von gesetzlichen Schuldverhältnissen	493
III. Schuldverhältnisse aus vorvertraglichem „geschäftlichen Kontakt“ („culpa in contrahendo“)	494
IV. Das „Programm“ des 4. Teils	495
B. „Sekundäransprüche“ aus dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht	496
I. Überblick.....	496
1. Die zu Schuldverhältnissen führenden „Sonderverbindungen“ und die daraus resultierenden Pflichten	497
a) Schuldverhältnisse aus einem Rechtsgeschäft und die daraus resultierenden Pflichten.....	497
b) Schuldverhältnisse aus Gesetz und die daraus resultierenden Pflichten	498
c) Schuldverhältnisse aus einem vorvertraglichen „geschäftlichen Kontakt“ und die daraus resultierenden Pflichten.....	499
d) Sonstige vertragsähnliche Schuldverhältnisse.....	500
2. Folgerungen für die Arbeitstechnik bei der Fallbearbeitung	500
II. Auf Schadensersatz gerichtete „Sekundäransprüche“	502
1. Vorabprüfung, ob ein Schaden vorliegt.....	502
2. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB als „zentrale Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz“ bei Pflichtverletzungen	503
a) Zentrale Stellung des § 280 Abs. 1 BGB	503
b) Die verschiedenen Anspruchsgrundlagen und ihre Abgrenzung	504
3. Anspruch auf Schadensersatz „neben der Leistung“	505
a) Schadensersatz wegen verspäteter Leistung: Ersatz des Verzögerungsschadens (§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB), Verzugs-, Fälligkeits- und Prozesszinsen (§ 288 BGB, 352 HGB, 291 BGB) und Ersatz von Mehraufwendungen bei Annahmeverzug (§ 304 BGB).....	506

b)	Anspruch auf Schadensersatz „neben der Leistung“ wegen einer Leistung „nicht wie geschuldet“ bzw. „Schlechterfüllung“ (§ 280 Abs. 1 BGB)	517
c)	Anspruch auf Schadensersatz „neben der Leistung“ wegen einer Verletzung einer „Verhaltenspflicht“ (§§ 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2 BGB).....	525
4.	Schadensersatz „statt der Leistung“.....	533
a)	Schadensersatz „statt der Leistung wegen nachträglicher nach § 275 Abs. 1-3 BGB von der Leistungspflicht befreiender Leistungshindernisse (§§ 280 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 283 BGB).....	534
b)	Anspruch auf Schadensersatz „statt der Leistung“ aufgrund eines bereits bei Vertragsschluss vorliegenden nach § 275 Abs. 1 – 3 BGB von der Leistungspflicht befreienden Leistungshindernisses bei verpflichtenden Verträgen (§ 311 a Abs. 2 BGB und § 122 BGB analog).....	547
c)	Anspruch auf Schadensersatz „statt der Leistung“ wegen „nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung“ (§§ 280 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 281 BGB)	557
d)	Anspruch auf Schadensersatz „statt der Leistung“ wegen einer „Verhaltenspflichtverletzung“ (§§ 280 Abs. 1 S. 1, Ab. 3, 241 Abs. 2, 282 BGB)	573
5.	Abschlussübersicht	575
III.	Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen	575
1.	Voraussetzungen des Anspruches.....	575
2.	Verhältnis zu Schadensersatzforderungen	578
IV.	Verantwortlichkeit für Dritte, Verschiebung des Haftungsmaßstabes	578
1.	Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte	580
a)	Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.....	580
b)	Haftung für gesetzliche Vertreter (§ 278 BGB)	587
c)	Haftung für die „Leute“ des Frachtführers.....	588
2.	Verschiebung des Haftungsmaßstabes.....	588
a)	Rechtsgeschäftliche Haftungsverschärfungen oder Haftungsmilderungen.....	589
b)	Gesetzliche Haftungsverschärfungen oder Haftungsmilderungen	590
V.	Der Anspruch auf das „stellvertretende commodum“	593
VI.	Der Anspruch auf Rückgewähr infolge eines Rücktritts vom Vertrag	598
1.	Rechtsfolgen eines Rücktritts	598
a)	Beendigung des Vertrages: Kein „Primäranspruch“ aus einem verpflichtenden Vertrag	599
b)	Ansprüche auf „Rückgewähr“, auf „Wertersatz“ (mit: Ausschlussstatbeständen und Bereicherungsanspruch), auf Schadensersatz und Folgeansprüche	599
2.	Die Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)	611
3.	Die Rücktrittsgründe.....	611
a)	Vertragliches Rücktrittsrecht	611
b)	Gesetzliches Rücktrittsrecht.....	612

4. „Rechtsfolgenverweisungen“ auf das Rücktrittsrecht.....	623
a) Rechtsfolgenverweisung auf das Rücktrittsrecht wegen Unmöglichkeit (§ 326 Abs. 4 BGB)	624
b) Rechtsfolgenverweisung auf das Rücktrittsrecht wegen Forderung von Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 Abs. 5 BGB).....	625
c) Exkurs: Rechtsfolgenverweisung auf das Rücktrittsrecht wegen Widerrufs eines Vertrages nach Verbraucherschutznormen	626
5. Schadensersatz neben Rücktritt	626
6. Primäranspruch beim Rücktritt.....	628
C. Gewährleistungsansprüche beim Kaufvertrag.....	629
I. Rechtsbehelfe des Käufers nach „Gefahrübergang“.....	630
1. Der „Gefahrübergang“	630
2. Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels.....	633
a) Sachmangel.....	633
b) Rechtsmangel.....	643
c) Entbehrlichkeit der Abgrenzung von Sach- und Rechtsmängeln.....	646
d) Unerheblichkeit des Mangels.....	646
3. Sach- oder Rechtsmangel bei Gefahrübergang.....	646
4. Beweislast (§ 363/ § 476 BGB).....	647
5. Übersicht über das Kaufgewährleistungsrecht.....	648
6. Ansprüche auf Nacherfüllung (Nachbesserung, Lieferung einer mangelfreien Sache)	649
a) Nacherfüllung (Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache).....	649
b) Befreiung von der Pflicht zur Nacherfüllung.....	654
c) Gegenrechte des Verkäufers (§§ 439 Abs. 4, 346 ff. BGB).....	658
d) Der Anspruch des Käufers auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Nacherfüllung.....	659
e) Ausblick auf mögliche „Sekundäransprüche“ des Käufers.....	659
7. Schadensersatzansprüche.....	660
a) Schadensersatz „statt der Leistung“/ „Aufwendungersatz“	661
b) Schadensersatz „neben der Leistung“	675
8. Rücktritt.....	683
a) Rücktritt wegen einer Befreiung des Verkäufers von der Pflicht zur Nacherfüllung	684
b) Rücktritt wegen Nichterbringung der Nacherfüllung.....	690
c) Verweis auf das Rücktrittsrecht	695
d) Folgen des Rücktritts	696
9. Minderung	696
10. Ausschluss der Gewährleistungsrechte.....	698
a) Ausschluss der Gewährleistungsrechte durch Vereinbarung	698
b) Ausschluss der Gewährleistungsrechte durch Gesetz	699
11. Mängelerinrede	702
a) Behebbarer Mangel.....	702

b) Unbehebbarer Mangel.....	702
c) Mängelreede trotz Verjährung der Mängelansprüche.....	704
12. Verjährung.....	704
a) Beginn, Fristen, Ablaufhemmung und Wirkung.....	704
b) Korrektur von „Wertungswidersprüchen“ und Unbilligkeiten.....	707
c) Mängelreede trotz Ausschluss von Rücktritt und Minderung.....	709
13. Parallelansprüche zum Gewährleistungsrecht.....	709
a) Haftung aus unerlaubter Handlung.....	709
b) Vertragsanfechtung und Bereicherungsrecht.....	710
c) Vorvertragliche Pflichtverletzungen.....	712
14. Besonderheiten zum Verbrauchsgüterkauf.....	713
a) Anwendungsbereich des Verbrauchsgüterkaufs.....	713
b) Sonderregeln für den Kaufvertrag.....	714
c) Der Unternehmerregress.....	717
15. Rechte des Käufers bei Rechtsmängeln.....	720
16. Größerer Fall.....	721
II. Rechtsbehelfe des Käufers vor Gefahrübergang.....	723
III. „Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie“.....	723
1. Materielles Recht.....	724
a) Schuldner der Garantie.....	724
b) Inhalt der Garantie.....	724
2. Prozessuale Lösung bei der „Haltbarkeitsgarantie“.....	725
IV. Der Kauf von „Rechten und sonstigen Gegenständen“.....	725
1. Kauf von „sonstigen Gegenständen“.....	725
2. Kauf von „Rechten“.....	727

D. Gewährleistungsansprüche beim Werklieferungsvertrag..... 727

E. Gewährleistungsansprüche beim Werkvertrag..... 728

I. Einführung in das Gewährleistungsrecht.....	728
II. Das Gewährleistungsrecht im Einzelnen.....	729
1. Begriff des Mangels.....	729
a) Sachmängel.....	729
b) Rechtsmängel.....	731
c) Unerheblichkeit des Mangels.....	731
2. Ansprüche auf Nacherfüllung.....	732
a) Mangelbeseitigung oder Neuherstellung.....	732
b) Befreiung von der Pflicht zur Nacherfüllung.....	734
c) Gegenrechte des Unternehmers.....	735
d) Aufwendungsersatzanspruch des Bestellers.....	735
3. Recht auf Selbstvornahme.....	735
4. Schadensersatzansprüche/ Ansprüche auf „Aufwendungsersatz“.....	737
a) Schadensersatz „statt der Leistung“/ „Aufwendungsersatz“.....	737
b) Schadensersatz „neben der Leistung“.....	743
5. Rücktritt.....	746

a) Rücktrittsrecht wegen nachträglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§§ 634 Nr. 3, 326 Abs. 5 BGB).....	746
b) Rücktrittsrecht wegen Nichterbringung der Nacherfüllung, (§§ 634 Nr. 3, 323 BGB).....	747
6. Minderung	748
7. Gewährleistungsausschluss.....	749
8. Verjährung.....	749
9. Parallelansprüche zum Gewährleistungsrecht	750
III. Rechtsbehelfe des Bestellers vor Gefahrübergang	750
F. Gewährleistungsansprüche beim Reisevertrag	751
I. Grundlegendes.....	751
II. Die Gewährleistungsansprüche	751
1. Vorliegen eines Mangels	752
2. Die Ansprüche im Einzelnen.....	752
3. Die Ausschlussfrist des § 651 g BGB und die Verjährung	753
G. Gewährleistungsansprüche beim Mietvertrag	754
I. Einführung und Übersicht	754
II. Das Gewährleistungsrecht im Einzelnen.....	755
1. Mangelbegriff.....	755
2. Ausschluss des Gewährleistungsrechts.....	756
3. Die Rechte des Mieters.....	757
a) Befreiung von der Entrichtung der Miete oder Mietminderung.....	757
b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung	758
c) Anspruch auf Aufwendungsersatz	759
4. Verhältnis der Gewährleistungsansprüche des Mieters zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht und zur Anfechtung.....	760
a) Verhältnis der Gewährleistungsansprüche des Mieters zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht	760
b) Verhältnis der Gewährleistungsansprüche des Mieters zur Anfechtung.....	761
5. Verjährung der Ansprüche.....	761
H. Gewährleistungsansprüche beim Schenkungsvertrag	761
I. Gewährleistungsansprüche bei anderen Verträgen.....	763
I. Andere Vertragsarten	763
II. Anwendbare Regeln bei gemischten Verträgen	763
III. Atypische Verträge.....	764
J. Sekundäransprüche beim Vertrag zugunsten Dritter	764
K. Vertragsstrafe.....	766

Teil 5. „Vertragsnahe“ Ansprüche 769

A. Enttäushtes Vertrauen in die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts	770
I. Schadensersatzpflicht aus § 122 BGB	770
II. Die Haftung wegen einer Vertretung ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB)	772
III. Pflicht zur Ablehnung eines Auftrags	774
B. Vertragsähnliche Rechtsverhältnisse	775
I. Ansprüche aus vorvertraglichem „geschäftlichen Kontakt“	775
1. Die Haftung aus einer Verletzung von „Verhaltenspflichten“ aus vorvertraglichem „geschäftlichen Kontakt“ zwischen potenziellen Vertragspartnern	775
a) Wiederholung: Die Verletzung von „Verhaltenspflichten“ aus bestehenden Schuldverhältnissen (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB)	775
b) Neu: Die Verletzung von „Verhaltenspflichten“ aus vorvertraglichem „geschäftlichen Kontakt“ zwischen den potenziellen Vertragspartnern („culpa in contrahendo“)	776
2. Die Haftung eines Dritten aus einer Verletzung von „Verhaltenspflichten“ aus vorvertraglichem „geschäftlichen Kontakt“ („Eigenhaftung Dritter“)	783
3. Ansprüche aus vorvertraglichem „geschäftlichen Kontakt“ bei nichtigen bzw. potenziell nichtigen vertraglichen Schuldverhältnissen	784
II. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag („GoA“)	785
1. Ansprüche aus echter berechtigter GoA	786
a) Einschränkungen des Anwendungsbereichs der GoA	786
b) Gemeinsame Voraussetzungen aller Ansprüche aus echter berechtigter GoA	786
c) Ansprüche des Geschäftsherrn und des Geschäftsführers	794
2. Ansprüche aus echter nichtberechtigter GoA	802
a) Allgemeine Voraussetzungen der echten nichtberechtigten GoA	802
b) Ansprüche bei einer echten nichtberechtigten GoA	802
3. Defizite bei der Geschäftsfähigkeit von Geschäftsführer und Geschäftsherrn	806
III. Die Geschäftsanmaßung	806
1. Der Tatbestand einer Geschäftsanmaßung	806
2. Die Ansprüche bei Geschäftsanmaßung	807
a) Die Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer	807
b) Die Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn	808

Teil 6. Dingliche (sachenrechtliche) Ansprüche	809
A. Dingliche Ansprüche als solche.....	809
B. Der Inhalt dinglicher Rechte.....	821
I. Der Besitz.....	821
1. Besitz: ein Recht?	821
2. „Unmittelbarer“ und „mittelbarer“ Besitz/Besitzdiener.....	822
II. Das Eigentum	823
1. Das Eigentum als Herrschaftsrecht.....	823
a) Die Herrschaftsmacht.....	823
b) Der Eigentümer.....	824
2. Das Treuhandeigentum.....	826
a) Eigennützige (Sicherungs-)Treuhand.....	826
b) Uneigen(oder: fremd-)nützige (Verwaltungs-)Treuhand	828
III. Das Anwartschaftsrecht des künftigen Eigentümers beim Eigentumsvorbehalt.....	830
1. Der Eigentumsvorbehalt als Sicherungsrecht des Verkäufers	830
2. Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers.....	833
IV. Das Anwartschaftsrecht des künftigen Grundeigentümers.....	835
V. Verwertungssicherungsrechte an Sachen	836
1. Der Inhalt des rechtsgeschäftlichen Pfandrechts an beweglichen Sachen.....	837
2. Der Inhalt des Sicherungseigentums.....	839
3. Der Inhalt der „Grundpfandrechte“	842
C. Der Erwerb und Verlust.....	844
I. Der Erwerb und Verlust des Besitzes.....	845
1. Unmittelbarer Besitz.....	845
2. Mittelbarer Besitz	846
II. Der Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.....	846
1. Einigung zwischen Übereigner und Erwerber oder (vielleicht auch?) durch Vertrag zugunsten Dritter.....	847
a) Einigung zwischen Übereigner und Erwerber.....	847
b) Einigung durch Vertrag zugunsten Dritter	850
2. Übergabe (§ 929 S. 1 BGB)	851
3. Entbehrlichkeit der Übergabe (§ 929 S. 2 BGB und § 929 a BGB)	855
a) Erwerber ist (bereits) Besitzer.....	855
b) Eigentumsübertragung an Schiffen	855
4. Übergabesurrogat: Besitzmittlungsverhältnis (§ 930 BGB).....	856
5. Übergabesurrogat: Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB).....	859
6. Eigentum und Verfügungsbefugnis des Übereigners oder Verfügungsbefugnis bei fehlendem Eigentum des Übereigners.....	861

a) Eigentum und Verfügungsbefugnis des Übereigners	861
b) Verfügungsbefugnis des Nicht-Eigentümer-Übereigners oder Wirksamwerden der Verfügung	863
7. Der Schutz des guten Glaubens des Erwerbers an das Eigentum des sich als Eigentümer der Sache ausgebenden Übereigners und an die Lastenfreiheit der Sache	864
a) Der gutgläubige Erwerb des Eigentums vom Nichteigentümer	864
b) Der gutgläubig lastenfreie Erwerb	889
c) Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche	891
8. Der Schutz des guten Glaubens des Erwerbers an die Verfügungsbefugnis des nicht zur Verfügung, speziell zur Übereignung, befugten Eigentümer-Übereigners	892
9. Der Schutz des guten Glaubens des Erwerbers nach § 366 HGB	895
a) Der Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis und die Vertretungsmacht zur Übereignung (§ 366 HGB)	895
b) Pfandveräußerung bei nicht bestehendem Pfandrecht oder bei Verstoß gegen die Rechtmäßigkeitsvorschriften (§ 1244 BGB)	898
10. Der Eigentumsvorbehalt: Das Vorbehaltseigentum des Vorbehaltsverkäufers/ das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers	898
a) Entstehung des Eigentumsvorbehalts	899
b) Die Rechtstellung des Eigentumsvorbehaltsverkäufers	900
c) Die Rechtsstellung des Eigentumsvorbehaltskäufers	903
d) Die Weiterveräußerung	909
e) Die schuldrechtliche Seite des Eigentumsvorbehalts	911
11. Der rechtsgeschäftliche Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen nach Grundstücksrecht („Grundstückszubehör“)	912
12. Gesetzlicher Erwerb/ Verlust des Eigentums durch Verarbeitung, Verbindung und Vermischung	913
a) Verarbeitung einer beweglichen Sache	913
b) Verbindung	917
c) Vermischung	919
d) Erlöschen von Rechten Dritter	919
13. Gesetzlicher Erwerb/ Verlust des Eigentums an „Schuldscheinen“ durch Erwerb einer Forderung	920
14. Gesetzlicher Erwerb/ Verlust des Eigentums durch Ersitzung	921
15. Eigentumserwerb durch Trennung	922
16. Eigentumserwerb durch Surrogation	924
III. Erwerb von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen	925
1. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen	925
a) Das rechtsgeschäftliche Pfandrecht an einer beweglichen Sache	925
b) Das gesetzliche Pfandrecht	927
c) Gutgläubig lastenfreier Erwerb	930
d) Erwerb des Pfandrechts durch Abtretung	930
e) Die Verteidigungsmittel	931
2. Die Sicherungsübereignung	931

a) Die Übereignung des Sicherungsgutes durch den Sicherungsgeber.....	933
b) Der Sicherungsvertrag.....	938
c) Mangelnde Akzessorietät.....	939
d) Nachschaltung von Sicherungsrechten.....	941
IV. Der Eigentumserwerb an Grundstücken.....	943
1. Der rechtsgeschäftliche Erwerb durch Übereignung, die Sicherung des Rechtserwerbs (Vormerkung)	944
a) Eintragung in das Grundbuch.....	945
b) Einigung.....	948
c) „Auflassung“.....	949
d) Risiken für den Rechtserwerb vor der Eintragung (Widerruf der Einigung; Verlust der Verfügungsbefugnis vor dem Eigentumserwerb; deliktische Eingriffe in das Grundstück vor Eigentumserwerb).....	951
e) Eigentum und Verfügungsbefugnis des Veräußerers, gutgläubiger und gutgläubig lastenfreier Erwerb des Eigentums.....	968
f) Eigentumserwerb vom Scheinerben an dem Erblasser gehörigen/ nicht gehörigen Grundstücken.....	975
2. Der gesetzliche Erwerb des Eigentums an Grundstücken durch „Ersitzung“	976
3. Der Erwerb des Eigentums an einem Grundstück durch „Zuschlag“	976
V. Sicherungsrechte an Grundstücken	977
1. Die Hypothek.....	977
a) Die Bestellung der Hypothek (und Eigentümergrundschuld)/ gutgläubiger „Erst-Erwerb“ der Hypothek.....	978
b) Die Übertragung der Hypothek/ gutgläubiger „Zweit- Erwerb“ der Hypothek.....	984
c) Erlöschen der Hypothek.....	990
d) Die Wirkung der Zahlung auf die Forderung und die Hypothek	991
e) Die Eigentümergrundpfandrechte	1003
f) Die Verteidigung des aus § 1147 BGB in Anspruch genommenen Eigentümers	1004
2. Die (Sicherungs-) Grundschuld	1008
a) Die Bestellung: Das dingliche Bestellungsgeschäft (einschließlich: gutgläubiger „Erst-Erwerb“), der „Sicherungsvertrag“ bzw. die „Zweckerklärung“, die zu sichernde Forderung.....	1009
b) Die rechtsgeschäftliche Übertragung (einschließlich: gutgläubiger „Zweit-Erwerb“)/ gesetzlicher Übergang.....	1013
c) Tilgung.....	1016
d) Die Verteidigung des aus §§ 1147, 1192 Abs. 1 BGB in Anspruch genommenen Eigentümers.....	1018
D. Die sachenrechtlichen Ansprüche.....	1019

I. Primär- und Sekundäransprüche des Eigentümer – Besitzerverhältnisses	1021
1. Der Primäranspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe (§§ 985, 986 BGB).....	1021
a) Vorrang vertraglicher Herausgabeansprüche	1022
b) Eigentum des Anspruchstellers	1023
c) Besitz des Inanspruchgenommenen	1024
d) Kein Recht des Besitzers zum Besitz der Sache	1026
e) Zurückbehaltungsrecht aus § 273, und das Herausgabeverweigerungsrecht aus § 1000 BGB	1031
f) Sperrwirkung des § 817 S. 2 BGB, Ausschluss des Herausgabeanspruchs aus § 241 a Abs. 1 BGB, 105 a S. 1 BGB	1031
g) Erlöschen des Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB durch Erfüllung	1032
h) Abtretbarkeit des Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB	1033
i) Anwendbarkeit des § 285 BGB auf den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB	1033
2. Sekundäransprüche aus dem Eigentümer – Besitzerverhältnis.....	1035
a) Die Interessenlage und das gesetzliche System	1035
b) Gemeinsame Voraussetzung: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (= „Vindikationslage“)/ Eigentümer-Buchbesitzer-Verhältnis.....	1038
c) Schadensersatzhaftung des Besitzers §§ 989, 990, 991 Abs. 2 BGB wegen Verschlechterung und Unmöglichkeit der Herausgabe.....	1040
d) Herausgabe von Nutzungen (Früchte und sonstige Gebrauchsvorteile).....	1048
e) „Weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzuges“ (§ 990 Abs. 2 BGB).....	1053
f) Verwendungsersatz	1054
3. Primär- und Sekundäransprüche aus einem „Anwartschaftsberechtigter – Besitzer – Verhältnis“	1060
II. Ansprüche wegen Unrichtigkeit des Grundbuchs	1061
1. Der primäre Grundberichtigungsanspruch.....	1061
a) Der Grundbuchberichtigungsanspruch aus § 894 BGB und der Anspruch auf Eintragung eines Widerspruchs aus § 899 BGB	1062
b) Der Grundbuchberichtigungsanspruch aus § 812 BGB.....	1063
2. Die Sekundäransprüche	1064
III. Der Herausgabeanspruch des Besitzers.....	1064
IV. Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	1066
1. Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Eigentümers (§ 1004 BGB).....	1066
a) Beeinträchtigung des Eigentums.....	1066
b) „Handlungs- oder Zustandsstörer“	1067
c) Keine Verpflichtung des Eigentümers zur Duldung (Rechtswidrigkeit).....	1068
d) Beseitigung, Unterlassung	1068

2. Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Besitzers (§ 862 BGB).....	1069
3. Allgemeiner Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (§§ 862 Abs. 1, 1004 Abs. 1, 1065, 1227 BGB analog).....	1069
V. Das Verwertungsrecht am Pfandrecht an beweglichen Sachen.....	1071
VI. Die Verwertung des Sicherungseigentums.....	1073
VII. Die Verwertung der Hypothek und Sicherungsgrundschuld.....	1073

Teil 7. Schadensersatzansprüche wegen „unerlaubter Handlung“ 1081

A. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB.....	1082
I. „Sperrwirkung“ des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses	1083
II. Die Verletzung von Rechtsgütern und Rechten	1083
1. Verletzung	1083
a) Vorgeburtlich gesetzte Gesundheitsbeeinträchtigung	1084
b) Übereignung und Übergabe einer mangelhaften Kaufsache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes	1085
2. Deliktisch geschützte Rechtsgüter („LKGF“)	1088
a) Leben	1088
b) Körper, Gesundheit.....	1088
c) Freiheit.....	1088
3. Deliktisch geschützte Rechte („EsR“)	1089
a) Eigentumsverletzung.....	1089
b) „Sonstige Rechte“.....	1094
III. Zurechenbarkeit.....	1121
1. Menschliches Verhalten des Inanspruchgenommenen oder einer Person, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss	1121
a) Verhalten (Tun/ Unterlassen)	1122
b) Unterlassungsdelikte	1123
c) Beteiligte.....	1126
2. Zurechnungszusammenhang zwischen dem menschlichen Verhalten und der Verletzung.....	1126
a) Kausalität	1126
b) Vermeidung einer „uferlosen Haftung“ durch Zurechnungskriterien	1131
c) „Vorsatzdelikte“.....	1131
d) „Nicht-Vorsatzdelikte“.....	1132
IV. Rechtswidrigkeit.....	1143
1. Eingriffe in „Rahmenrechte“ und „Vorsatzdelikte“	1144
2. Die übrigen Konstellationen	1145
V. Verschulden.....	1148
VI. Schaden	1150
VII. Beweislastprobleme	1150

B. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB	1152
I. Tatbestandsmäßigkeit.....	1152
1. Schutzgesetzverstoß.....	1152
2. Schaden.....	1153
3. Zurechenbare Verursachung durch den Schutzgesetzverstoß.....	1153
II. Rechtswidrigkeit und Verschulden.....	1154
1. Regel: Prüfung bei der Schutzgesetzverletzung	1154
2. Ausnahme: „isolierte Prüfung“.....	1154
C. Anspruch aus § 826 BGB.....	1154
I. Schaden	1155
II. Sittenwidriges Verhalten	1155
1. Verhalten	1155
2. „Sittenwidrigkeit“ des Verhaltens	1156
III. Kausalität und Zurechnung	1157
IV. Rechtswidrigkeit.....	1158
V. Verschulden.....	1158
D. Anspruch aus § 824 BGB.....	1158
E. Anspruch aus § 831 BGB.....	1159
I. Verrichtungsgehilfe	1161
II. Deliktstatbestand „in Ausführung der Verrichtung“	1161
III. Kausal- und Zurechnungszusammenhang, Verschulden.....	1164
IV. Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn.....	1165
1. Widerlegung der Kausalitätsvermutung	1165
2. Widerlegung der Verschuldensvermutung („Exkulpationsbeweis“ = „Entlastungsbeweis“).....	1165
V. Schaden	1167
VI. Vergleich von § 278 BGB und § 831 BGB.....	1167
F. Sonstige Haftung für „vermutetes Verschulden“	1168
G. Gefährdungshaftung.....	1168
I. Gefährdungshaftung im BGB.....	1168
II. Halterhaftung nach dem StVG	1169
III. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	1169
IV. Schaden	1170
H. Haftungsausschlüsse	1170
I. Gesamtschuldnerische Haftung	1171
J. Schmerzensgeldanspruch	1171

Teil 8. Bereicherungsrecht.....	1173
A. Allgemeine Grundsätze.....	1173
I. Funktionen des Bereicherungsrechts.....	1173
II. Vollzogene Dauerschuldverhältnisse, Inanspruchnahme von Leistungen im Massenverkehr.....	1177
III. „Subsidiaritätsprinzip“	1177
B. Das „etwas“.....	1179
C. Die Leistungskondiktion.....	1181
I. Leistung des Anspruchstellers.....	1181
1. Kein „Dreipersonenverhältnis“: Einschaltung eines Leistungsgehilfen.....	1182
2. Die „Leistungskette“.....	1183
a) Nichtigkeit des „Deckungsverhältnisses“	1184
b) Nichtigkeit des „Valutaverhältnisses“	1184
c) „Doppelmangel“: Nichtigkeit von „Deckungs- und Valutaverhältnis“	1185
3. Die „Durchlieferung“/„Direktlieferung“.....	1185
a) Nichtigkeit des „Deckungsverhältnisses“	1186
b) Nichtigkeit des „Valutaverhältnisses“	1187
c) „Doppelmangel“: Nichtigkeit von „Deckungs- und Valutaverhältnis“	1187
4. „Direktkondiktion“.....	1188
a) Durchbrechung des Abstraktionsprinzips im Deckungsverhältnis.....	1188
b) Durchgriff nach § 822 BGB.....	1188
5. Die Anweisung	1189
a) Nichtigkeit des „Deckungsverhältnisses“	1189
b) Nichtigkeit des „Valutaverhältnisses“	1190
c) „Doppelmangel“: Nichtigkeit von „Deckungs- und Valutaverhältnis“	1190
d) Fehlende Anweisung; die Banküberweisung ohne Überweisungsvertrag	1191
6. Vertrag zugunsten Dritter	1194
7. „Ungewolltes Dreipersonenverhältnis“	1196
8. Leistung (hier: Zahlung) auf vermeintlich fremde Schulden als „Dreiecksverhältnis“	1198
a) Leistung (hier: Zahlung) einer dritten Person an einen vermeintlichen Gläubiger auf Veranlassung des vermeintlichen Schuldners.....	1199
b) Eigenmächtige Leistung (hier: Zahlung) als „Dritter“ i.S.d. § 267 BGB an einen vermeintlichen Gläubiger.....	1199
9. Leistung (hier: Zahlung) eines vermeintlichen Schuldners an den Gläubiger einer als solche bestehenden Schuld.....	1200

10. Leistung (hier: Zahlung) auf eine abgetretene angebliche Forderung als „Dreiecksverhältnis“	1201
11. Gutgläubiger Erwerb als „Dreipersonenverhältnis“	1202
a) „Kondiktionsfestigkeit“ des gutgläubigen Erwerbs nach §§ 929 ff., 932 ff./892 BGB	1202
b) Sonderproblem: § 366 HGB analog	1203
12. „Auf dessen Kosten“	1204
13. Leistung: Nicht nur eine „bewusste“, sondern auch „zweckgerichtete“ Mehrung fremden Vermögens	1204
II. Ungerechtfertigkeit der Bereicherung bei der Leistungskondiktion	1205
1. „condictio indebiti“ (§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB und § 813 BGB)....	1205
2. „condictio ob causam finitam“ (§ 812 Abs. 1 S. 2 1. Fall BGB).....	1208
3. „condictio ob rem“ (§ 812 Abs. 1 S. 2 2. Fall BGB).....	1208
III. Sittenwidriger oder verbotener Leistungsempfang	1210
IV. Ausschlussstatbestände	1210
1. Leistung trotz Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund und bei „Anstandsleistung“ (§ 814 BGB)	1211
2. Unmöglichkeit des Erfolgseintritts	1212
3. Sitten- oder Gesetzesverstoß des Leistenden (mit Besonderheiten der Kondiktion beim „Wucherdarlehen“).....	1212
4. Ausschluss durch § 241 a Abs. 1 BGB	1216
D. Nichtleistungskondiktion.....	1217
I. Das Verhältnis zur Leistungskondiktion	1217
II. Die einzelnen Fallgruppen der Nichtleistungskondiktion	1220
1. „Eingriffskondiktion“	1220
a) §§ 816, 822 BGB als Sonderfälle der Eingriffskondiktion	1221
b) Die „allgemeine Eingriffskondiktion“ (§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Fall BGB).....	1232
2. „Auslagen-“ oder „Rückgriffskondiktion“ und „Verwendungskondiktion“	1237
a) „Auslagen-“ bzw. Rückgriffskondiktion“	1237
b) „Verwendungskondiktion“.....	1240
E. Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs	1242
I. Herausgabe des Erlangten, Nutzungen, Surrogate und Wertersatz	1242
1. Herausgabe des Erlangten.....	1242
2. Nutzungen, Surrogate	1243
a) Nutzungen.....	1243
b) Surrogate.....	1243
3. Wertersatz.....	1243
4. Korrektur des Anspruchs aus § 818 Abs. 2 BGB bei aufgedrängter Bereicherung.....	1244
5. Entreicherung, „verschärfte Haftung“ des Bereicherungsschuldners ...	1245
a) Die „Entreicherung“ (§ 818 Abs. 3 BGB).....	1245

b) Der klagende Bereicherungsgläubiger, der verklagte und der bösgläubige Bereicherungsschuldner (§§ 818 Abs. 4, 819, 820, 292 BGB)	1249
II. Rückabwicklung bei gegenseitigen Verträgen	1252
1. Die „strenge“ und die „eingeschränkte Zweikonditionentheorie“	1252
2. Die Saldotheorie	1253
3. Ausnahmen von der „Saldotheorie“	1254
a) Keine Wirkung zulasten Minderjähriger, arglistig Getäuschter, sittenwidrig Benachteiligter	1255
b) Keine Wirkung zugunsten Verklagter und Bösgläubiger oder Empfänger einer Vorleistung	1256
Teil 9. Schadensersatzrecht	1257
A. Der Schadensersatzgläubiger (Wer?).....	1258
I. Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	1258
II. „Drittschadensliquidation“	1268
1. Gesetzliche Lösung des Problems „Drittschadensliquidation“	1269
2. „Drittschadensliquidation“ aufgrund einer Rechtsfortbildung.....	1270
B. Der zu ersetzende Schaden (Was?).....	1274
I. Der „Soll-Zustand“	1275
1. Schadensersatz wegen Verletzung des „Erfüllungsinteresses“	1275
2. Schadensersatz wegen Verletzung des „Vertrauensinteresses“	1276
3. Schadensersatz wegen Verletzung des „Integritätsinteresses“	1277
II. Der „Ist-Zustand“	1277
1. Schadensposten.....	1278
a) „Unmittelbarer Verletzungsschaden“	1278
b) „Mittelbarer Verletzungsfolgeschaden“	1278
2. „Normative Schranken“ bei der Schadensermittlung	1286
a) Unterhaltspflicht	1286
b) Verbotener oder sittenwidriger entgangener Gewinn.....	1288
III. Differenzbildung	1288
IV. „Vorteilsausgleichung“/ „normativer Schaden“	1288
1. Leistungen Dritter	1289
a) Leistungen von ausgleichspflichtigen Dritten	1289
b) Leistung durch sonstige Dritte	1290
2. Eigenleistungen des Verletzten.....	1291
3. Zwischenzeitliche Wertsteigerungen	1291
4. Abzug neu für alt	1292
5. Sonderprobleme: § 844 Abs. 2 BGB und Unterhaltsvorteil.....	1293
6. Ersparnis von Aufwendungen.....	1293
C. Der Inhalt des Schadensersatzanspruches (Wie?)	1293

I.	Die Naturalrestitution	1294
1.	Vermögensschäden	1294
2.	Nichtvermögensschäden	1297
II.	Entschädigung in Geld (Kompensation)	1298
1.	Entschädigung in Geld (Kompensation) bei Vermögensschäden	1298
a)	Die Abgrenzung von Vermögens- und Nichtvermögensschäden....	1299
b)	Unmöglichkeit der Naturalrestitution oder nicht ausreichende Entschädigung durch eine Naturalrestitution	1302
c)	Unverhältnismäßigkeit der Naturalrestitution	1304
2.	Kompensation in Geld bei Nichtvermögensschäden	1305
D.	Reserveursachen.....	1306
I.	„Schadensanlagefälle“	1306
II.	Differenzierung nach der Schadensart.....	1307
E.	Mitverschulden.....	1308
Teil 10. Mehrheiten und Veränderungen auf der Gläubiger- und Schuldnerene.....		1313
A.	Mehrheiten auf der Gläubiger- und auf der Schuldnerene.....	1314
I.	Die gesetzliche Regelung und ihre Bedeutung.....	1314
II.	Mehrheit von Gläubigern	1315
1.	Die Teilgläubigerschaft	1315
2.	Gesamtgläubigerschaft	1316
3.	Die Mitgläubigerschaft	1317
a)	Die einfachen Forderungsgemeinschaften	1317
b)	Einfache gemeinschaftliche Berechtigung	1317
c)	Gesamthandsgläubigerschaft.....	1318
III.	Die Mehrheit von Schuldnern	1319
1.	Die Teilschuld.....	1319
2.	Schuldnergemeinschaft.....	1320
3.	Gesamtschuld.....	1320
a)	Das Entstehen einer Gesamtschuld	1321
b)	Rechtsfolgen der Gesamtschuld.....	1324
B.	Veränderungen auf Gläubiger- und Schuldnerene.....	1331
I.	Gläubigerwechsel durch Forderungsübergang	1332
1.	Vertraglicher Forderungsübergang („Abtretung“) nach §§ 398 ff. BGB.....	1333
a)	Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Forderungen („Abtretung“, „Zession“)	1334
b)	Rechtsfolgen der Abtretung	1341
2.	Gesetzlicher Forderungsübergang („cessio legis“)	1343

3.	Schuldnerschutzvorschriften.....	1345
a)	Erhalt der Einreden und Einwendungen („Gegenrechte“) nach § 404 BGB	1345
b)	Erhalt der Aufrechnungsmöglichkeit (§§ 406, 407 BGB)	1349
c)	Gutglaubensschutz bei Leistungen/ bei Rechtsgeschäften des Schuldners an den/ mit dem Zedenten nach der Zession (§ 407 BGB).....	1353
4.	Ausgleichsansprüche des Zessionars gegen den Zedenten bei unberechtigter Forderungseinziehung bzw. des Gläubigers gegen den Scheinzessionar.....	1356
a)	Ansprüche des Zessionars gegen den Zedenten im Fall der Leistungsbefreiung nach §§ 406, 407 Abs. 1 BGB	1356
b)	Ansprüche des Gläubigers gegen den Scheinzessionar im Falle des § 408 BGB	1357
c)	Ansprüche des Gläubigers gegen den Empfänger bei einer Abtretungsanzeige (§ 409 BGB).....	1358
5.	Besondere Formen der Zession und verwandte Institute	1358
a)	Die Sicherungsabtretung	1358
b)	Inkassozession.....	1362
c)	Einziehungsermächtigung	1363
d)	Factoring	1363
6.	Das Wertpapierrecht in Grundzügen (speziell: Legitimationsfunktion und Übertragungsfunktion)	1364
II.	Der Schuldnerwechsel durch Schuldübertragung („Schuldübernahme“)...	1366
1.	Rechtstechnik und dogmatische Konstruktion der Schuldübernahme	1366
a)	Schuldübernahme durch Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer.....	1367
b)	Schuldübernahme durch Vertrag zwischen Übernehmer und Altschuldner.....	1367
2.	Rechtsfolgen der Schuldübernahme	1369
a)	Schuldnerauswechslung	1369
b)	„Verteidigung“ des Übernehmers	1370
3.	Verwechslungsrisiken.....	1372
III.	Gläubiger und/ oder Schuldnerwechsel durch Vertragsübernahme.....	1373

Teil 11. Besonderheiten des Familienrechts 1375

A. Ansprüche im Zusammenhang mit einem Verlöbnis und einer Ehe..... 1375

I.	Ansprüche im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften für die Familie (§ 1357 BGB).....	1377
1.	Voraussetzungen des § 1357 BGB	1378
2.	Schuldrechtliche Rechtsfolgen	1378
3.	Sachenrechtliche Rechtsfolgen	1379

a) Allgemein: Sachenrechtliche Spezialregelungen des Familienrechts (Eigentums- und Gewahrsamsvermutung, Eigentumserwerb durch Surrogation)	1379
b) Speziell: Dingliche Wirkung des § 1357 BGB?	1380
II. Ansprüche im Zusammenhang mit Verfügungen in der Ehe	1381
1. Über: Haushaltsgegenstände (§ 1369 BGB).....	1384
2. Über: Das Vermögen im Ganzen.....	1385
III. Ansprüche wegen Verletzung der ehelichen Lebensgemeinschaft („Ehestörung“)	1386
B. Ansprüche im Zusammenhang mit einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	1388
C. Ansprüche im Zusammenhang mit einer Verwandtschaft, insbesondere Kindschaft.....	1390
I. Verwandtschaft.....	1390
II. Verwandtenunterhalt	1390
III. Elterliche Sorge, Vormundschaft	1391
D. Betreuung, § 105 a BGB	1393
Teil 12. Der Übergang des Vermögens als Ganzes von Todes wegen	1395
A. Der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger.....	1396
I. Berufung zum Erben durch gewillkürte Erbfolge	1397
1. Gewillkürte Erbfolge durch einseitige Verfügung von Todes wegen („Testament“)	1397
a) Wirksamkeitsvoraussetzungen	1398
b) Widerruflichkeit des Testaments.....	1399
c) Testamente von Ehegatten (Gemeinschaftliches Testament, „Berliner Testament“)	1400
2. Gewillkürte Erbfolge durch Erbvertrag	1404
a) Wirksamkeitsvoraussetzungen	1404
b) Bindungswirkung des Erbvertrages	1404
c) Aufhebung oder Rücktritt bindender vertragsmäßiger Verfügungen	1404
d) Aufhebung nicht vertragsmäßiger („einseitiger“) Verfügungen	1405
e) Rechtsfolgen des Erbvertrages	1405
3. Inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten der Erbeinsetzung.....	1406
a) Erbeinsetzung, Enterbung	1406
b) Einsetzung von Vor- und Nacherben	1407
4. Auslegung und Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	1407
a) Auslegung von Verfügungen von Todes wegen	1407
b) Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen.....	1408

II. Berufung zum Erben durch gesetzliche Erbfolge.....	1409
1. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten.....	1409
2. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	1410
III. Anfall der Erbschaft	1411
IV. Erbschein.....	1412
V. Rechtliche Bedeutung der „Gesamtrechtsnachfolge“.....	1416
1. Aktivvermögen	1416
2. Passivvermögen.....	1416
VI. Haftung für „Nachlassverbindlichkeiten“	1417
1. Haftung des Erben	1417
a) Grundsatz: Unbeschränkte Haftung des Erben für „Nachlassverbindlichkeiten“.....	1417
b) Herbeiführung der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass	1417
2. Haftung der Miterben	1419
a) Die Haftung vor der Erbauseinandersetzung.....	1419
b) Nach der Erbauseinandersetzung	1419
VII. Erbengemeinschaft.....	1419
1. Die Erbengemeinschaft als „Gesamthandsgemeinschaft“	1419
2. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	1420
B. Pflichtteil.....	1420
C. Vermächtnis.....	1421
I. Bestimmung durch Testament oder Erbvertrag.....	1421
1. Abgrenzungen zur Erbeinsetzung und Teilungsanordnung	1421
a) Erbeinsetzung oder Anordnung eines Vermächtnisses	1421
b) Teilungsanordnung oder Anordnung eines Vorausvermächtnisses.....	1422
2. Bindungswirkung eines Erbvertrages	1422
II. Inhalt des Vermächtnisses	1422
D. Auflage	1423
E. Testamentsvollstreckung	1423
F. Schenkung von Todes wegen.....	1423
I. Die nicht vollzogene Schenkung	1424
II. Die vollzogene Schenkung.....	1426
G. Der Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	1428